

Abschreiber im Nachhinein erwischt

Beitrag von „Jorge“ vom 14. April 2011 11:24

So etwas steht auch nicht im Schulgesetz, sondern in Rechtsverordnungen. Das Parlament (Legislative) befasst sich nicht mit solchen Einzelheiten. Das zu regeln ist Aufgabe der Ministerien (Exekutive).

Schau mal hier nach:

Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung
(Notenbildungsverordnung , NVO)

§ 8

(1) – (5) ...

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

Es kommt also lediglich darauf an, dass der Schüler eine Täuschungshandlung begangen oder sie zu begehen versucht hat, nicht auf den Zeitpunkt der Entdeckung. Was der Fachlehrer daraufhin unternimmt, bleibt ihm weitgehend selbst überlassen:

- nichts tun (keine Sanktion);
- einen Notenabzug vornehmen;
- den Schüler nachschreiben lassen;
- die Arbeit mit „ungenügend“ bewerten (in schweren Fällen oder bei wiederholter Täuschung).

Allerdings ist der Lehrer auch beweispflichtig. Willst du dich damit belasten? Ich würde die beiden Schüler auf die Übereinstimmungen ansprechen und sie fragen, ob sie abgeschrieben oder aber gemeinsam auf die Arbeit gelernt hätten. Die Antwort dürfte klar sein, aber zumindest merken sie, dass es aufgefallen ist.

Nachtrag:

Wenn bei unterschiedlichen Aufgabenstellungen (A und B) dieselben Antworten gegeben werden, müssten diese doch bei mindestens einem der Schüler falsch sein und keine Punkte erhalten. Oder habe ich da etwas übersehen?